

G e s e z

vom betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe
im Lande Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

In sämtlichen Gemeinden des Landes Vorarlberg wird eine Hundetaxe eingeführt.

§ 2.

Die Hundetaxe ist für jeden Hund, welcher das Alter von Sechs Monaten überschritten hat, zu entrichten; ein Unterschied der Auflage für männliche und weibliche Hunde findet nicht statt.

§ 3.

Der Maximalsatz der Hundetaxe wird für alle Gemeinden des Landes auf Zehn Gulden, der Minimalatz aber für die 3 Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz auf Vier, für alle übrigen Gemeinden des Landes auf Zwei Gulden festgesetzt.

Die Bestimmung der Höhe des Taxbetrages innerhalb der angeführten Minimal- und Maximalgrenze bleibt den Gemeinden überlassen.

Die eingehenden Beträge fließen in den Armenfond der Gemeinde.

§ 4.

In jeder Gemeinde sind alljährlich im Monate März oder April, über vorhergegangene Anordnung der Gemeinde-Vorsteherung, sämtliche Hunde zur Besichtigung vorzuführen, und ist bei dieser Gelegenheit die betreffende Taxe auf die Zeit von einer Jahresbesichtigung zur anderen im Vorhinein zu erheben.

Ueber das Ergebnis der Hundebesichtigung ist dem Landes-Ausschusse alljährlich, unter Beilage einer Abschrift des Verzeichnisses der versteuerten Hunde, und Angabe des in der Gemeinde beschlossenen Taxbetrages, Bericht zu erstatten.

§ 5.

Nachträglich angeschaffte Hunde sind innerhalb vier Wochen zur Besichtigung und Entrichtung der Taxe anzumelden.

§ 6.

Für die entrichtete Taxe ist jedem Hundebesitzer von Seite der Gemeindevorsteherung ein Schein auszustellen.

Bei Abgang eines schon versteuerten Hundes findet keine Rückvergütung der Taxe statt. Bei Ueberfiedlungen oder Besitzveränderungen genügt für die Jahresperiode die einmal bezahlte Taxe.

§ 7.

Es ist Pflicht der Gemeindevorstellungen, dafür zu sorgen, daß die bezüglich des Haltens der Hunde bestehenden Polizei- und Sanitäts-Vorschriften streng gehandhabt werden. — Jeder Hundebesitzer, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nachkommt, ist daher entsprechend zu ahnden, und die beanständeten Hunde sind den bestehenden Vorschriften gemäß erforderlichen Falles zu vertilgen.

§ 8.

Durch dieses Gesetz werden alle bisherigen besonderen Bestimmungen über die Höhe der Hundetaxe im Lande Vorarlberg aufgehoben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und wird Mein Minister des Innern mit der Durchführung desselben betraut.

